

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verkehrsspanne K 55/B 477n“ im Stadtteil Blatzheim

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 02.10.2012 beschlossen, die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verkehrsspanne K 55/B 477n“, Stadtteil Blatzheim, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Straßenverlauf der Bundesstraße B 477n
- Im Osten durch die freie Landschaft parallel zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der Flurstücke 23, 172 und 173, Flur 34, 35, 29 und Flur 2
- Im Süden durch den Ortsrand der Ortslage Bergerhausen bzw. den geplanten Kreisverkehrsplatz zur Anbindung der Ortslage „Manheim-neu“
- Im Westen durch die freie Landschaft, parallel zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der Flurstücke 23, 172 und 173, in der Flur 34, 35, 29 und Flur 2

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau einer Verkehrsspanne als Verbindungsstraße zwischen der K 55 im Süden und der B 477n im Norden zu schaffen.

Der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 24.10.2012 bis einschließlich 27.11.2012** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verkehrsspanne K 55/B 477n“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

- Umweltbericht – Büro Smeets Landschaftsarchitekten vom April 2012
- Schalltechnisches Gutachten – Büro IBK Schallimmissionsschutz vom Juni 2012
- Stellungnahme der Unteren Wasser-, Bodenschutz- und Abfallbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 15.11.2011

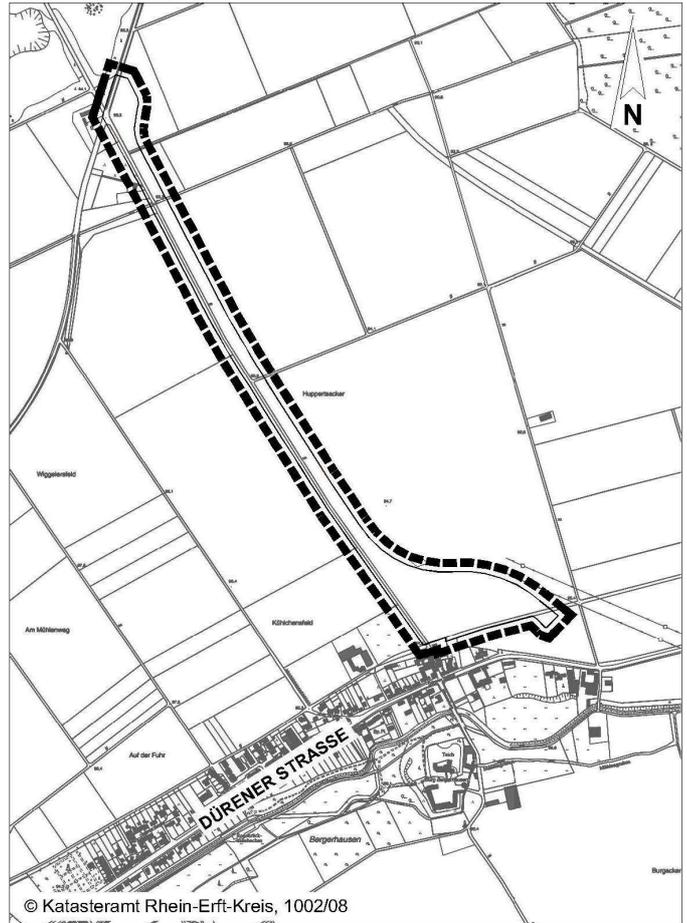
Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 10.10.2012

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin



Geändert von: Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB	Geändert in: Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 (2) Nr. 3 und 4 BauGB
---	---